



Satzung des Schützenkreises 052 Solingen e.V. im Rheinischen Schützenbundes 1872 e. V.

Vorwort: Im Schützenkreis 052 Solingen sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz = RSB) gliedert sich in Gebiete, Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.
2. Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen Schützenkreis 052 Solingen e.V. im weiteren KREIS genannt.
3. Der KREIS hat seinen Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
4. Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
5. Der KREIS ist steuerrechtlich selbständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des KREISES ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern, die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.

2. Der KREIS vertritt innerhalb seines Bereichs den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe seines Bereichs, sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege. Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KREIS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KREIS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des KREISES dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KREISES.

Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KREISES fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KREISES können natürliche (nur Inhaber des Kreisehrenbriefes) oder juristische Personen sein.
2. Mitglieder sind
 - Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des KREISES liegt.
 - Inhaber des Kreisehrenbriefes
 - Mitglieder des KREISES erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB, Bezirk und KREIS). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB, BEZIRK oder KREIS) ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einer anderen Untergliederung des RSB hier unter § 11 geregelt,
- Austritt nach der Satzung des RSB,
- Ausschluss nach der Satzung des RSB,
- Auflösung des KREISES oder des Mitgliedsvereins.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person
- Ausschluss nach der Satzung des RSB

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten des satzungsgemäßen Geschäftsbetriebes kann der KREIS Beiträge erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die Beiträge sind von der Delegiertenversammlung des KREISES mit 3/4 Mehrheit zu beschließen und von den Mitgliedern zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand des KREISES den Ausschluss des Vereines und seiner Mitglieder von den Meisterschaften und anderen vom KREIS veranstalteten Wettkämpfen beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Beitrages kann der KREIS den Ausschluss aus dem RSB beantragen.

§ 7 Organe des KREISES

Organe des KREISES sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Jugendvorstand.

Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Ordnung genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung es nicht anders regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Gesamtvorstand gem. §10.3
- Inhaber des Kreisehrenbriefes



Die Mitgliedsvereine haben jeweils zwei Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich.

2. Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die:

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter.
- Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung des KREISES gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern (=Kassenprüfern)
- Beschlussfassung über den Eintrag oder Löschung des KREISES aus dem Vereinsregister,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses,
- Änderung der Satzung.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des KREISES oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des KREISES und durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per E-Mail. Maßgebend ist die letzte dem KREIS mitgeteilte E-Mailadresse.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des KREISES schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Kreisvorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von:

- der einfachen Mehrheit aller Kreisvorstandsmitglieder für erforderlich gehalten wird,
- 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung (Einladungsfrist s.§8/ ABS.3) einzuberufen

6. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des KREISES auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen im KREIS kein Vorstandsamt innehaben.

7. Zur Delegiertenversammlung des KREISES ist dem zuständigen Bezirksvorsitzenden des RSB eine Einladung zu übersenden. Ihm oder seinem Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen die als Mitteilung per Brief oder E-Mail zuzustellen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.. Maßgebend ist der Mitteilung die letzte dem KREIS mitgeteilte Postanschrift oder E-Mailadresse.



§ 9 Sportjugend des KREISES

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des KREISES auszuweisen sind. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des KREISES. Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des KREISES. Die Kreisjugend ist verpflichtet den Kassenabschluss per 31.12 dem Geschäftsführer Finanzen bis zum 31. 01 des Folgejahres vorzulegen. Die Rechnungsprüfung obliegt den gewählten Kassenprüfern des KREISES.

§ 10 Vorstand

1. Der Kreisvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer Schriftverkehr
- dem Geschäftsführer Finanzen.

Sie vertreten den KREIS gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die drei weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Kreisvorstand nach § 26 BGB
- dem Sportleiter,
- der Damenleitung,
- dem Jugendleiter

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Referenten Gewehr
- dem Referenten Pistole
- dem Referenten Bogen
- dem Ligareferenten
- dem stellvertretenden Jugendleiter

4. Eventuell weitere Vorstandspositionen regelt die Geschäftsordnung.

1. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche voll geschäftsfähige Personen, die Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des KREISES fällt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des KREISES beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt. Ist dieses Vorstandsmitglied ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB hat innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung für die Durchführung einer Neuwahl zu erfolgen.
3. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: der Vorsitzende, die Damenleitung und der Geschäftsführer Finanzen. Zwei Jahre später werden gewählt: der stellv. Vorsitzende, der Geschäftsführer Schriftverkehr und der Sportleiter. Gleichzeitig wird der gem. der Jugendordnung gewählte Jugendleiter bestätigt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig.



4. Dem Kreisvorstand steht es frei, den Vorstand um weitere fachkundige Personen zu erweitern, die auf einer ordentlichen Delegiertenversammlung zu wählen sind.
5. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreis gegenüber dem RSB, Gebiet und Bezirk, berät das Präsidium des RSB, des Gebietes und des Bezirkes in wichtigen Angelegenheiten und unterstützt bei den laufenden Geschäften.
6. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Kreisvorsitzenden schriftlich erklärt werden. Tritt der Kreisvorsitzende oder der gesamte Kreisvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den Bezirksvorsitzenden des RSB gerichtet werden.
7. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied der jeweiligen Untergliederung.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Dem Kreisvorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt inne haben, einzuladen. Die zusätzlich Eingeladenen haben nur eine beratende Stimme. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 11 Änderung der Einteilung und Zuordnung

1. Änderungen in der Einteilung des KREISES oder der Zuordnung der Mitglieder zu diesen, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen.
2. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.
3. Sofern solche Anträge vom KREIS oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der Delegiertenversammlungen verlangen.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des KREISES beschlossen werden. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht vorgeschrieben werden oder nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, durch einstimmigen Beschluss selbst umzusetzen und bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Um die Mindestanforderung des RSB zu erfüllen, bedürfen die Änderungen der Prüfung des RSB.

§ 13 Auflösung

Die Auflösungsversammlung hat mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen über die Auflösung zu beschließen. Im Fall der Auflösung des KREISES oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen an den Bezirk 05 Bergisch Land e.V. im Rheinischen Schützenbund, der dieses unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Jugendarbeit verwenden darf. Die Ausführung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf Grund des Beschlusses der Kreissgründungsversammlung vom 25. April 2012 in Solingen in Kraft getreten.